

für die wissenschaftliche Arbeit, Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, kulturell-sozialen und anderen hoehschuleigenen Einrichtungen zu gewährleisten. Der Forschungsstudent erhält jährlich einen Monat Ferien. Der Forschungsstudent unterliegt den Disziplinarbestimmungen für Studenten.

(3) Forschungsstudenten können unmittelbar in sozialistischen Großforschungszentren, wissenschaftlichen Akademien, Kombinat und Betrieben sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten. Dazu sind Vereinbarungen über die Bereitstellung entsprechender Arbeitsplätze zwischen den Rektoren der Hochschulen und den Leitern der genannten Einrichtungen abzuschließen. In diesen Vereinbarungen mit Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A erteilt ist, ist festzulegen, wie der Abschluß des Forschungsstudiums erfolgt. Die Ausbildung von Forschungsstudenten im Auftrage und gezielt für Schwerpunkte der Praxis ist auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen vorrangig zu entwickeln.

(4) Der Forschungsstudent hat über alle vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß des Forschungsstudiums, die Schweigepflicht zu wahren. Ihm sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu erläutern.

(5) Der Forschungsstudent kann die Eröffnung eines Diplomverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse beantragen.\*

## § 8

### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten ist in maximal 3 Jahren abzuschließen. Bei vorzeitigem Abschluß kann eine Prämie gemäß § 10 Abs. 7 gewährt werden.

(2) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist vom Forschungsstudenten zu begründen.

(3) Bei Nichterfüllung der Anforderungen und aus disziplinarischen und anderen Gründen kann das Forschungsstudium vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Leiter des Arbeitskollektivs, von Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. dem Forschungsstudenten gestellt werden.

\*

(4) Verlängerung und vorzeitiger Abbruch bedürfen der Zustimmung des Rektors.

## § 9

### Der Einsatz

(1) Bis zum Abschluß des ersten Ausbildungsjahres ist der künftige Einsatz des Forschungsstudenten festzulegen und ein entsprechender Einsatzvertrag zur Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses abzuschließen. Es ist zu sichern, daß besonders für die Lösung strukturbestimmender Aufgaben in Wissenschaft und Technik und in Großforschungszentren Kollektive von Forschungsstudenten eine Tätigkeit aufnehmen. Mit Studenten, die für das Forschungsstudium ausgewählt sind,

können von den Einrichtungen, in denen die Studenten eingesetzt werden, Förderungsverträge abgeschlossen werden.

(2) Forschungsstudenten mit Einsatzvertrag sind von den Kombinat, Betrieben u. a. in die soziale und kulturelle Betreuung einzubeziehen. Im Falle der Delegation ist die Zeit des Forschungsstudiums auf die Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen, wenn der Forschungsstudent nach Abschluß des Forschungsstudiums dort seine Tätigkeit aufnimmt.

(3) Der Forschungsstudent kann nach Abschluß eines Einsatzvertrages bei dem Vertragspartner, bzw. mit dessen Unterstützung bei den zuständigen örtlichen Organen, einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen.

## § 10

### Finanzielle Regelungen

(1) Forschungsstudenten erhalten ein Grundstipendium von monatlich

300 M im ersten Ausbildungsjahr

350 M im zweiten Ausbildungsjahr

400 M im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sonderstipendiaten, deren Sonderstipendium höher bzw. niedriger als das Forschungsstipendium ist, erhalten das für sie günstigere Stipendium.

(3) Forschungsstudenten erhalten kein Stipendium, wenn ihr ständiges Einkommen aus nicht eigener Arbeit (dazu zählen auch Renten ausschließlich VdN-Renten und Pflegegeld) höher als das zu gewährende Stipendium ist. Sie erhalten die Differenz zwischen dem zu gewährenden Stipendium und dem Einkommen, wenn das eigene Einkommen unter dem zu gewährenden Stipendium liegt.

(4) Forschungsstudenten erhalten Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

(5) An 30 % der Forschungsstudenten kann ab erstem Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in folgender Höhe gewährt werden:

a) an 10 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 150 M

b) an 20 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 75 M.

Die Vergabe des Leistungsstipendiums erfolgt jährlich neu zum 1. September. Vorschläge dafür unterbreiten die Leiter der Arbeitskollektive. Ein Leistungsstipendium kann im begründeten Falle jederzeit aberkannt werden. Für die Leistungsstipendien stehen bis zu 8 % der an die Forschungsstudenten gezahlten Grundstipendien zur Verfügung.

(6) An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Leistungsfonds der auftragsgebundenen Forschungsaufgaben gezahlt werden, wenn sie an der Lösung des betreffenden Forschungsauftrages wesentlich beteiligt sind.

\* Es ist gemäß § 2 der Verordnung vom 0. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) zu verfahren.